

## 1717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

## **betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 1597 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden, hat der Justizausschuß am 9. Juni 1994 über Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zum Gegenstand hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Der Jusitzausschuß hat die Verabschiedung des gleichzeitig beschlossenen Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden, zum Anlaß genommen, in der Bundesverfassung

- zum einen die Unabhängigkeit der Richter zu stärken und
- zum anderen die organisatorischen Voraussetzungen für einen flexibleren Kräfteeinsatz in der Rechtspflege und einen besseren Rechtsschutz zu schaffen.

Das Richterdienstgesetz (§ 65 Abs. 1 und § 77 Abs. 1) sah in seiner ursprünglichen Fassung (BGBl. Nr. 305/1961) „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ (sogenannte „Sprengelrichter“) vor. Für diese Richter war kennzeichnend, daß sie innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie

ernannt waren, bei einem anderen Gericht als dem Oberlandesgericht für den Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsaufgabe oder infolge vorübergehender Vakanz eines Richterpostens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten verwendet werden konnten. Schon § 46 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, hatte den Oberlandesgerichtspräsidenten verpflichtet, bei Beurlaubungen zur Zeit der Gerichtsferien oder außerhalb dieser Zeit, bei Einberufungen zur Waffenübung, bei Erkrankungen, Erledigungen von Dienstposten oder im Falle eines vorübergehenden großen Geschäftsaufganges durch Zuweisung von Adjuncten, die für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel ernannt sind, Vorsorge zu treffen. § 3 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, hatte zwischen für bestimmte Dienstorte und für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannten Richtern unterschieden. Die Zahl der Sprengelrichter war nach der Gerichtsverfassungsnovelle auf den vierten Teil der nach dem Stellenplan für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Richterstellen, ausschließlich der Gerichtsvorsteherstellen, nach dem Richterdienstgesetz in seiner Stammfassung auf 30 vH dieser Richterstellen, bezogen auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes, begrenzt.

Die fraglichen Stellen des Richterdienstgesetzes wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. März 1979, Slg. 8523/1979, als verfassungswidrig aufgehoben. Nach diesem Erkenntnis gebietet es die Verfassung, daß der Richter sein richterliches Amt unmittelbar bei einem bestimmten Gericht auszuüben hat. Dies hindere zwar den einfachen Gesetzgeber nicht, die im Interesse einer funktionierenden Justiz gebotenen Vorsorgen für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterstelle, und zwar auch derart zu treffen, daß die vorübergehende Vertretung — wenn erforderlich — einem nicht auf eine Stelle bei

demselben Gericht ernannten Richter zur Pflicht gemacht werde; solche Vertretungsregeln müssen aber auch in diesem Fall einer im voraus zu erlassenden festen Geschäftsverteilung entnehmbar sein.

In der Folge hat der Bundesgesetzgeber entsprechende Vertretungsregelungen vorgesehen (§ 77 Abs. 2 bis 4 und 6 des Richterdienstgesetzes). Diese Vertretungsregelungen konnten in der praktischen Anwendung nicht so überzeugen, daß die Stimmen, die im Laufe der letzten 14 Jahre eine flexibel einsetzbare „Personalreserve“ forderten, verstummt wären. Im Sinne des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes muß jeder Richter auf eine Planstelle bei einem bestimmten Gericht ernannten werden, sein richterliches Amt unmittelbar bei diesem Gericht ausüben und in die Geschäftsverteilung dieses Gerichts einbezogen werden. Ein in die Geschäftsverteilung eines Gerichtes einbezogener Richter kann nach den Erfahrungen der Praxis bei Auftreten eines unvorhergesehenen Ersatzfalles kaum und, wenn überhaupt, nur gegen große Widerstände aus der Geschäftsverteilung herausgelöst werden, um bei einem anderen Gericht eingesetzt zu werden. Insbesondere die äußerst komplexen Großverfahren der letzten Jahre, die es erforderlich machten, die betreffenden Richter von den sonstigen Geschäften freizustellen, ließen die auf einfachgesetzlicher Ebene möglichen Regelungen als ungenügend erscheinen.

Die neue Regelung für Sprengelrichter enthält § 65 Abs. 2 RDG in der Fassung der gleichzeitig beschlossenen Novelle, eine Bestimmung, die in der Regierungsvorlage noch als Verfassungsbestimmung vorgeschlagen war.

Der Justizausschuß hält es jedoch für richtig, derart grundlegende Vorschriften, die die richterliche Unabhängigkeit regeln und sichern, in die Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen und daher das Bundes-Verfassungsgesetz entsprechend zu ändern. Damit kann der neue § 65 Abs. 2 RDG auf einfachgesetzlicher Stufe beschlossen werden.

Bei dieser Gelegenheit hat der Justizausschuß auch den Art. 87 Abs. 3 B-VG neu gefaßt und mit dem Ziel einer Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit im Verfassungsrang normiert, daß eine nach der Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache ihm nicht etwa durch ein monokratisches, im Weisungszusammenhang stehendes Organ der Justizverwaltung, sondern nur durch den nach der Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat, den zuständigen Personalsenat, abgenommen werden darf, und zwar nur im Fall der Verhinderung des Richters oder dann, wenn der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Der Ausdruck „Verhinderung“ ist gleichbedeutend mit dem im bisherigen Art. 87 Abs. 3 B-VG verwendeten Ausdruck „Behinderung“, der überholt erscheint, und umfaßt jedenfalls die Fälle krankheits- oder unfallsbedingter Abwesenheit sowie die des Art. 88 Abs. 2 und 3 B-VG (§ 65 Abs. 2 Z 1 und 2 RDG in der neuen Fassung). An der Erledigung ihrer Aufgaben wegen deren Umfangs gehindert sind Richter hinsichtlich jener Geschäfte, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können, und Richter, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen (§ 65 Abs. 2 Z 3 und 4 RDG in der neuen Fassung).

Der Begriff „innerhalb einer angemessenen Frist“ ist Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entnommen, wonach in Zivil- und Strafsachen jederman Anspruch auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist hat.

Durch den neuen Art. 88 a B-VG wird eine verfassungsrechtliche Grundlage für den neuen § 65 Abs. 2 RDG geschaffen, der durch die Einführung von Sprengelrichtern neuen Typs sicherstellen soll, daß der Gerichtsbetrieb auch bei unvorhergesehenen Ausfällen funktionstüchtig bleibt und die rechtsschutzsuchende Bevölkerung nicht unzumutbare Verzögerungen hinnehmen muß.

Nach Art. 88 a B-VG kann die Gerichtsverfassung bestimmen, daß bei einem übergeordneten Gericht — nach der vorgesehenen einfachgesetzlichen Regelung — sind das die Oberlandesgerichte — Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, Unversetzbartkeit und Unabsetzbarkeit darf aber die Zahl der Sprengelrichterstellen 2 vH der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen.

Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat — nach der vorgesehenen einfachgesetzlichen Regelung vom Außensenat des Oberlandesgerichtes — bestimmt.

Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Fall der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind. Durch den Gleichklang dieser Bestimmung mit der allgemeinen Regel des neugefaßten Art. 87 Abs. 3 B-VG ist sichergestellt, daß ein Sprengelrichter vom Personalsenat des übergeordneten Gerichtes nur dann mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte betraut werden darf, wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen, die es

**1717 der Beilagen**

3

zulassen würden, daß der zuständige Personalsenat einem solchen Richter eine ihm nach der Geschäftsverteilung zufallende Sache abnimmt und sie einem anderen Richter desselben Gerichtes überträgt.

Damit trät der Justizausschuß dem Anliegen Rechnung, die verfassungsrechtliche Grundlage so eng wie möglich zu fassen, damit sie nicht für Maßnahmen ausgenützt werden kann, die die Unabhängigkeit der Richter in weiterem Umfang überträgt.

berühren würden, als dies in der vorgesehenen Novelle des Richterdienstgesetzes für die Sprengelrichter als unumgänglich notwendig erkannt wurde.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. ✓.

Wien, 1994 06 09

**Mag. Elfriede Krismanich**  
Berichterstatterin

**Dr. Michael Graff**  
Obmann

%.

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von  
1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. xxx/1994, wird wie folgt geändert:

**1. Art. 87 Abs. 3 lautet:**

„(3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.“

**2. Nach Art. 88 wird folgender Art. 88 a eingefügt:**

**„Artikel 88 a**

Die Gerichtsverfassung kann bestimmen, daß bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichterstellen darf 2 vH der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat des übergeordneten Gerichtes bestimmt. Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneten Gerichte und nur im Falle der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind.“

**3. Art. 151 wird folgender Abs. 10 angefügt:**

„(10) Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“